

advofax. III/12

Mandantenservice der Anwaltssozietät Munz Rechtsanwälte



MUNZ

RECHTSANWÄLTE

Sehr geehrte Damen und Herren,

Nun ist die Hälfte des Jahres 2012 schon wieder vorbei, der Sommer hat begonnen und die bevorstehende Urlaubszeit verspricht sonnige und erholsame Tage. Was aber, wenn das ruhige Hotel neben einer Baustelle liegt, der nahegelegene Strand erst nach einem halbstündigen Marsch erreicht wird und der Mietwagen nach der ersten Tour stehen bleibt?

Unser aktuelles advofax soll Ihnen helfen, in diesen Fällen richtig zu reagieren. Nichts desto trotz wünschen wir Ihnen einen schönen Urlaub!

Rechtsanwältin Dr. Kerstin Rudolph

Reisezeit - Leidenszeit?

Von Rechtsanwalt Uwe Winkler

Die Sommerferien stehen bevor.

Die Hauptreisezeit beginnt.

Die Erwartungen sind hoch - sowohl an das Wetter als auch den gebuchten Urlaubsort und insbesondere die gebuchten Unterkünfte.

Vielfach werden die Erwartungen enttäuscht, der Urlaub ist nicht so erholsam wie erwartet und andere Unannehmlichkeiten treten ein.

Daher sollte man sich bereits vor Antritt der Reise über das Procedere der Geltendmachung von Mängeln eines abgeschlossenen Reisevertrags kundig machen.

Nachfolgend einige kleine **Hinweise**:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das **Reisevertragsrecht des BGB (§§ 651 a ff. BGB)** nur für eine Gesamtheit von Reiseleistungen gilt. Dabei handelt es sich um eine aus mehreren Teilleistungen zu einer Einheit zusammengefasste Gesamt-

leistung, so z. B. der Transport zum Reiseort per Bahn oder Flugzeug, die Unterkunft und evtl. weitere Leistungen vor Ort - also die sog. Pauschalreise. Diese Leistungen müssen in einem einheitlichen Vertrag gebucht werden. Organisiert der Reisende die Unterkunft selbst und bucht auch selbständig einen Flug, ohne dass diese beiden Bestandteile zusammen gehören, ist das Reiserecht **nicht** anwendbar.

Stellt der Reisende vor Ort Umstände fest, die nach seiner Auffassung einen Mangel der Reiseleistung darstellen, muss er sofort tätig werden. Er muss den Mangel dem Reiseveranstalter oder einem vor Ort damit Beauftragten des Reiseveranstalters **sofort** anzeigen und Beseitigung des Mangels fordern. Nur dann kann der Reisende im Nachhinein eine Minderung des Reisepreises verlangen.

Die Anzeige des Mangels sollte beweissicher gestaltet werden. Am Besten ist es, die Anzeige schriftlich vorzunehmen und sich den Empfang von

advofax. III/12



MUNZ
RECHTSANWÄLTE

der Reiseleitung bestätigen lassen. Beweissicher ist auch ein vor Ort aufgenommenes und vom Reiseveranstalter unterzeichnetes Protokoll.

Desweiteren sollten die Mängel, um diese später vor Gericht beweisen zu können, durch Zeugen, Fotos bzw. Filmaufnahmen festgehalten werden.

Hat der Reisende die Mängel vor Ort angezeigt und eine angemessene Frist zur Abhilfe gesetzt, der Reiseveranstalter aber nicht reagiert und sind diese Mängel vom Reisenden abstellbar, kann dieser zur Selbsthilfe greifen und die Kosten im Nachhinein beim Reiseveranstalter geltend machen. Dies wäre z. B. der Umzug in ein anderes Hotel oder die Anmietung eines anderen Mietfahrzeugs.

Der Reisende ist bei erheblichen Mängeln auch berechtigt, eine Kündigung des Reisevertrags auszusprechen. Diese Kündigung ist aber erst dann zulässig, wenn der Reiseveranstalter eine ihm vom Reisenden angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu schaffen. Eine Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder der Reiseveranstalter die Abstellung des Mangels verweigert.

War die Reise mangelhaft, wurde der Mangel angezeigt und will der Reisende nun Rechte aus der Mangelhaftigkeit wie Minderung des Reisepreises oder Schadenersatz verlangen, muss er dies **innerhalb eines Monats** nach dem vertraglich vorgesehenen Beendigungstermin der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend machen.

Die Erklärung muss dabei die Mängel nach Ort, Zeit, Ablauf und Folgen so konkret als möglich benennen. Dies soll den Veranstalter in die Lage versetzen, die Ansprüche des Reisenden zu prüfen. Das Abhilfever-

langen vor Ort genügt nach der Rechtsprechung in der Regel nicht für eine Geltendmachung dieser Ansprüche.

Hält der Reisende diese Frist von einem Monat nicht ein, ist er mit der Geltendmachung dieser Mängel ausgeschlossen. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Reisende unverschuldet an der Einhaltung der Frist verhindert war, z. B. bei schwerer Erkrankung.

Die Ansprüche verjähren endgültig nach Ablauf von zwei Jahren, wobei Verjährungsbeginn der Tag ist, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte.

Wir wünschen Ihnen einen schönen Urlaub und dass Sie die Hinweise in diesem advofax nicht benötigen!

Kanzlei-News

Ab dem 02.05.2012 hat Herr Rechtsanwalt Ronny Frenzel seine Tätigkeit in unserer Dresdner Kanzlei aufgenommen. Er ist im Bereich der Bearbeitung von Insolvenzverfahren tätig.

Am 26.06.2012 hat unsere Mitarbeiterin Frau Anja Mann ihren zweiten Sohn - Edgar - zur Welt gebracht. Mutter und Kind sind wohlauf.

Wir gratulieren!